



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst

per Email: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Wien, am 20. April 2016

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 und das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 geändert werden

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit der Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Inhaltlich nehmen wir folgendermaßen Stellung:

1. Zielsetzung des Entwurfs

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU in das Tiroler Landesrecht. Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie sind Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmer_innen der Union und ihrer Familienangehörigen zu benennen, deren Zuständigkeit sich aus Art. 4 der Richtlinie ergibt.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird – durchaus nachvollziehbar – der Aufgabenbereich der bereits bestehenden Gleichbehandlungsbeauftragten erweitert anstatt neue Stellen zu schaffen.

2. Einschätzung des Entwurfs

2.1 Die lapidare Feststellung, dass die unionsrechtlich zwingend vorgegebene Erweiterung des Aufgabenbereichs der Gleichbehandlungsbeauftragten keinen stellenplanmäßigen Mehraufwand erfordert, ist aber nicht nachvollziehbar. Laut der Tiroler Landesstatistik¹ leb-

¹ <https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/statistik/wohnbevoelkerung/> (20.04.2016)



ten im Jahr 2014 in Tirol 60.344 EU-Staatsbürger_innen. Sie stellten somit 63% aller Ausländer_innen dar. Es sollte daher – unter Nutzung der Expertise der Gleichbehandlungsbeauftragten und der einschlägig tätigen Zivilgesellschaft – seriös abgeschätzt werden, welcher Aufwand für die Ausübung der Zuständigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 2, für den Dialog gemäß Art. 5 und den Zugang zu und die Verbreitung von Informationen gemäß Art. 6 der Richtlinie nötig ist. Die Erweiterung des Aufgabenbereichs der Gleichbehandlungsbeauftragten ohne entsprechende Aufstockung der Mitteln, um den Mehraufwand abzudecken, gefährdet nicht nur die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2015/54/EU, sondern auch die vollumfängliche Wahrnehmung der bisherigen Verpflichtungen aus den bestehen Antidiskriminierungs- und Gleichstellungs-Richtlinien.

2.2 Der vorliegende Entwurf deckt wohl nur einen Teil der notwendigen Umsetzung ins Tiroler Landesrecht dar. Im Sinne einer Vereinheitlichung des bereits äußerst zersplitterten Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrecht sollte die notwendige Umsetzung im Tiroler Landesrecht zuerst festgestellt und dann in einem Guss erfolgen.

3. Empfehlungen

Der Klagsverband empfiehlt daher

- Die Gleichbehandlungsbeauftragten und die einschlägig tätige Zivilgesellschaft in die Erarbeitung des Entwurfs einzubeziehen,
- den gesamten Umsetzungsbedarf ins Tiroler Landesrecht abzuklären,
- den notwendigen Ressourcenbedarf für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. 4, 5 und 6 der Richtlinie zu erheben und
- auf dieser Grundlage den Entwurf zu überarbeiten.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Tirol zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär